

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie der eventuellen Stichwahl am 09. Oktober 2016

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Stadt Werder (Havel) ist in folgende 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift	
1500	Kita Anne Frank	Elsastraße 21 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1501	Traumfänger	Mielestraße 2 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1502	Gymnasium I	Kesselgrundstr. 62-68 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1503	Gymnasium II	Kesselgrundstr. 62-68 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1504	Karl-Hagemeister Grundschule I	Gluckstraße 8 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1505	Karl-Hagemeister Grundschule II	Gluckstraße 8 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1506	Kita "Eichenhof"	Kemnitzer Straße 93 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1507	Zur Alten Weberei, Anglerheim	A.-Damaschke-Str. 35-37 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1508	Altes Rathaus	Kirchstraße 6/7 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1509	Horthaus	Hoher Weg 156 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1510	Oberschule C.v.Ossietyky I -Flachbau	Unter den Linden 11 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1511	Oberschule C.v.Ossietyky II -Flachbau	Unter den Linden 11 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1512	Oberschule C.v.Ossietyky III -Flachbau	Unter den Linden 11 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1513	Seniorenresidenz	Auf dem Strengfeld 8 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1514	Inselparadies "Inselclub"	Zum Inselparadies 9-12 14542 Werder (Havel) OT Petzow	barrierefrei

1515	Gemeindezentrum Bliesendorf I	Bliesendorfer Dorfstr. 10 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf	nicht barrierefrei
1516	Hort "Sunshine Kids" I	Alte Straße 18 14542 Werder (Havel) OT Glindow	nicht barrierefrei
1517	Hort "Sunshine Kids" II	Alte Straße 18 14542 Werder (Havel) OT Glindow	nicht barrierefrei
1518	Gemeindezentrum Bliesendorf II	Bliesendorfer Dorfstr. 10 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf	nicht barrierefrei
1519	Alte Schule	Plessower Hauptstr. 12 14542 Werder (Havel) GT Plessow	nicht barrierefrei
1520	Gemeindezentrum Plötzin	Friedhofswinkel 5 14542 Werder (Havel) OT Plötzin	nicht barrierefrei
1521	Feuerwehrraum Töplitz	Dorfplatz 11 14542 Werder (Havel) OT Töplitz	barrierefrei
1522	Haus des Bürgers	An der Havel 68 14542 Werder (Havel) OT Töplitz	barrierefrei
1523	Gemeindezentrum Kemnitz	Kemnitzer Dorfstr. 27 B 14542 Werder (Havel) OT Kemnitz	barrierefrei
1524	Dorfbegegnungszentrum Phöben	Hauptstr. 12 14542 Werder (Havel) OT Phöben	nicht barrierefrei
1525	Gemeindezentrum Derwitz	Maulbeerweg 1 A 14542 Werder (Havel) OT Derwitz	nicht barrierefrei

Die 2 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25. September 2016 um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, zusammen.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 03. September 2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre

Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die **Wahlbenachrichtigung** wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese **ist dann bei einer möglichen Stichwahl am 09. Oktober 2016 wieder vorzulegen.**

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27.07.2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Stadtverwaltung Werder (Havel), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 09.10.2016, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 09.10.2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesandt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin